

Aktenzeichen: 6 ABR 96/77

LAG Düsseldorf

Beschluß des BAG vom 24. Juli 1979

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: BetrVG 1972 § 40 Abs. 1, § 50 Abs. 1, § 51 Abs. 1,
§ 51 Abs. 3 Satz 3, § 29 Abs. 3, § 30; BGB § 291

Leitsätze:

Der Gesamtbetriebsrat ist grundsätzlich nicht gebunden,
seine Sitzungen am Ort der Hauptverwaltung eines
Unternehmens einzuberufen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 96/77

4 Ta BV 121/76 Düsseldorf

Verkündet am
24. Juli 1979

gez. Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 24. Juli 1979 durch den Richter Roeper als Vorsitzenden, die Richter Dr. Röhsler und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Wendlandt und Hohnheit beschlossen:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

1. Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsteller zu 1), zu 2 a), zu 2 b) und 2 c) wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 7. Juli 1977 - 4 Ta BV 121/76 - insoweit aufgehoben, als die Beschwerde dieser Antragsteller zurückgewiesen worden ist.
2. Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts weiterhin insoweit aufgehoben, als die Antragsgegnerin verpflichtet worden ist, den Antragstellern zu 2 d) und 2 e) 4 % Zinsen seit dem 6. Mai 1976 zu zahlen.
3. Auf die Beschwerde der Antragsteller zu 1), zu 2 a), zu 2 b) und zu 2 c) wird der Beschluß des Arbeitsgerichts Wuppertal vom 29. September 1976 - 6 BV 18/76 - teilweise geändert:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet,
an den Antragsteller zu 2 a) 146,53 DM,
an den Antragsteller zu 2 b) 249,60 DM
und an den Antragsteller zu 2 c) 294,60 DM
zu zahlen.
Im übrigen wird der Antrag abgewiesen.
4. Im übrigen werden die Rechtsbeschwerden der Antragsteller zu 1), zu 2 a), zu 2 b) und zu 2 c), und der Antragsgegnerin sowie die Beschwerde der Antragsteller zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin, deren Hauptverwaltung sich in W befindet, ist ein Unternehmen der Metallverarbeitung. Sie unterhält fünf Betriebe in H , Sch /B , T /M , Wo und W , in denen jeweils Betriebsräte gebildet



- 3 -

sind. Der Antragsteller zu 1) ist der Gesamtbetriebsrat der Antragsgegnerin. Er besteht aus 10 Mitgliedern. Die Antragsteller zu 2 a) bis 2 e) sind Mitglieder des Antragstellers zu 1).

Am 4. März 1976 unterrichtete der Antragsteller zu 1) die Antragsgegnerin, daß er am 17. März 1976 eine Sitzung nach Sch einberufen habe. Hiermit erklärte sich die Antragsgegnerin nicht einverstanden. Sie wies darauf hin, daß eine Sitzung in Sch weitaus kostenaufwendiger sei als in W .

Die Antragsgegnerin weigerte sich, die den Antragstellern zu 2) durch die Teilnahme an der Gesamtbetriebsratssitzung in Sch entstandenen Kosten zu ersetzen, soweit sie die Aufwendungen überstiegen, die nach ihrer Auffassung entstanden wären, wenn die Sitzung in W stattgefunden hätte.

Das Arbeitsgericht W hat die Klagen der Antragsteller zu 2 a) bis 2 c) (B , Ho und A), mit denen sie Zahlung des ihnen entstandenen Lohnausfalls begehrt haben, den die Antragsgegnerin ebenfalls nur teilweise vergütet hat, ohne Zulassung der Berufung abgewiesen.

Mit dem vorliegenden Beschlußverfahren begehren die Antragsteller den Ersatz der den Antragstellern zu 2) von der Antragsgegnerin bisher nicht erstatteten Reisekosten.

Die Antragsteller haben beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, a) an den Antragsteller B 146,53 DM, b) an den Antragsteller Ho 249,60 DM, c) an den Antragsteller A 294,60 DM, d) an den Antragsteller Schm 236,-- DM und e) an den Antragsteller C 236,-- DM nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit zu zahlen. Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Der Antrag der Antragsteller blieb vor dem Arbeitsgericht erfolglos. Auf die Beschwerde der Antragsteller hat das Landesarbeitsgericht die Antragsgegnerin verpflichtet, an die Antragsteller zu 2 d) (Schm) und 2 e) (C) je 236,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 6. Mai 1976 zu zahlen. Im übrigen hat es die Beschwerde zurückgewiesen.



Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgen die Antragsteller zu 1), zu 2 a), zu 2 b) und zu 2 c) und die Antragsgegnerin ihre Verfahrensziele erster Instanz weiter, soweit den Anträgen nicht stattgegeben worden ist.

II.1. Die Rechtsbeschwerden sind nach § 91 Abs. 3 Satz 1, § 92 Abs. 1 Satz 1 ArbGG an sich statthaft.

2. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß für die Entscheidung eines Streits der vorliegenden Art die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind und der Streit im Beschlußverfahren auszutragen ist (§ 2 a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, § 80 ArbGG 1979). Zu entscheiden ist, ob Kosten, die durch eine Sitzung des Gesamtbetriebsrats entstehen, die nicht am Ort der Hauptverwaltung des Unternehmens angesetzt ist, nach § 51 Abs. 1 Satz 1, § 40 Abs. 1 BetrVG vom Arbeitgeber zu tragen sind.

3. Die Antragsbefugnis der Antragsteller und die Beteiligungsbefugnis der Antragsgegnerin sind ohne weiteres gegeben. Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, daß Aufwendungen, die einzelnen Mitgliedern von Betriebsverfassungsorganen entstanden sind, von diesen auch selbständig gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht werden können.

III. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin ist nur bezüglich des Zinsanspruchs begründet, im übrigen ist sie unbegründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat den Erstattungsanspruch der Antragsteller zu 2 d) und zu 2 e) mit der Begründung bejaht, die Einberufung der Sitzung des Antragstellers zu 1) durch seinen Vorsitzenden nach Sch unterliege dessen Bestimmungsrecht. Es treffe nicht zu, daß sämtliche Sitzungen des Gesamtbetriebsrats stets am Sitz der Hauptverwaltung eines Unternehmens abgehalten werden müssen. Sowohl der Vorsitzende als auch der Gesamtbetriebsrat selbst seien grundsätzlich in der Wahl des Tagungsorts frei. Die Sitzungen des Gesamtbetriebsrats könnten demnach nicht nur am Sitz der Unternehmensleitung, sondern auch in den Einzelbetrieben des Unter-



- 5 -

nehmens, sogar an außerbetrieblichen Orten, die nicht mit dem Unternehmenssitz und den Einzelbetrieben identisch sind, durchgeführt werden. Dabei sei auf die betrieblichen Notwendigkeiten Rücksicht zu nehmen (§ 51 Abs. 1, § 30 BetrVG) und damit der Grundsatz der Erforderlichkeit einzuhalten sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Vorliegend habe der Antragsteller zu 1) bei der Bestimmung des Tagungsorts Sch für die Sitzung am 17. März 1976 nicht pflichtwidrig gehandelt. Auch seien die dadurch entstandenen Mehrkosten nicht so erheblich, als daß sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzen.

2. Dieser Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist hinsichtlich des von den Antragstellern zu 2 d) und 2 e) verfolgten Hauptanspruchs jedenfalls im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Rechtsbeschwerde sind nicht begründet.

a) Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß Kosten, die durch die Sitzung des Gesamtbetriebsrats entstehen, vom Arbeitgeber zu tragen sind (§ 40 Abs. 1, § 51 Abs. 1, § 30 BetrVG).

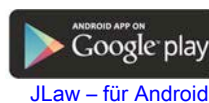
b) Ebenso ist dem Landesarbeitsgericht darin zu folgen, daß die Einberufung der Sitzung des Antragstellers zu 1) nach Sch durch dessen Vorsitzenden nicht zu beanstanden ist. Dabei ist das Landesarbeitsgericht insoweit in Übereinstimmung mit allen Beteiligten davon ausgegangen, daß die Meinungsverschiedenheit der Beteiligten sich hier darauf beschränkt, an welchem Ort der Antragsteller zu 1) befugt ist, seine Sitzungen zu veranstalten. Über die Erforderlichkeit der Sitzung selbst besteht kein Streit.

Nach § 51 Abs. 3 Satz 3 i.V. mit § 29 Abs. 3 BetrVG ist es Aufgabe des Vorsitzenden des Gesamtbetriebsrats, zu den Sitzungen des Gesamtbetriebsrats einzuladen. Dabei ist er entgegen der Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin nicht daran gebunden, die Sitzung am Ort der Hauptverwaltung des Unternehmens einzuberufen.

Nach Auffassung der Rechtsbeschwerde muß die Sitzung des Gesamtbetriebsrats am Sitz der Hauptverwaltung des Unternehmens



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

stattfinden, weil dieser nur für überbetriebliche Fragen zuständig und die Leitung des Unternehmens, also die Hauptverwaltung, somit ausschließlicher Gesprächspartner des Gesamtbetriebsrats sei (vgl. ebenso Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 51 Anm. 22; Kammann-Hess-Schlochauer, BetrVG, § 51 Anm. 30). Damit wird zunächst einmal verkannt, daß von der Art der Aufgaben, für deren Erfüllung der Gesamtbetriebsrat zuständig ist, nicht darauf geschlossen werden kann, daß diese nur am Sitz der Unternehmensleitung erfüllt werden können. Weiterhin wird mit dieser Auffassung übersehen, daß die Sitzungen des Gesamtbetriebsrats dessen Geschäftsführung zuzurechnen sind und damit jedenfalls in erster Linie der Willensbildung dieses Organs der Betriebsverfassung dienen. Daß die in einer solchen Sitzung gefaßten Beschlüsse zu Verhandlungen mit dem Arbeitgeber führen können, ändert daran ebensowenig wie der Umstand, daß wegen des Teilnahmerechts des Arbeitgebers (§ 51 Abs. 3 Satz 2, § 29 Abs. 4 BetrVG) über streitige Fragen auch schon während der Sitzung mit diesen verhandelt werden kann. Insoweit kann es sich im Einzelfall durchaus als zweckmäßig erweisen, Sitzungen am Sitz der Hauptverwaltung eines Unternehmens durchzuführen (vgl. Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 51 Anm. 35).

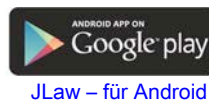
Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde lassen sich aus dem Senatsurteil vom 11. Juli 1978 - 6 AZR 387/77 - (DB 1978, 2177 f.) keine Schlüsse für den Ort herleiten, an dem der Gesamtbetriebsrat seine Sitzungen abhalten kann. Bei der Veranstaltung, die Anlaß für jene Entscheidung war, handelte es sich nicht um eine Sitzung des Gesamtbetriebsrats (§ 51 BetrVG), sondern um eine vom Gesamtbetriebsrat zu veranstaltende Betriebsräteversammlung (§ 53 BetrVG).

Eine Beschränkung der Befugnis des Gesamtbetriebsrats, Sitzungen auch an anderen Orten einzuberufen, kann daher mit der Erwägung, daß der Gesamtbetriebsrat Gesprächspartner der Unternehmensleitung sei, nicht begründet werden. Ebenso

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

ist entgegen der Rechtsbeschwerde das Merkmal "Rücksichtnahme auf die betrieblichen Notwendigkeiten" nach § 51 Abs. 1 i.V. mit § 30 Satz 2 BetrVG nicht geeignet, zur Bestimmung des Sitzungsorts am Sitz der Hauptverwaltung eines Unternehmens zu dienen, da es sich nur auf Zeit und Dauer der Sitzung bezieht (Hässler, Die Geschäftsführung des Betriebsrats, 4. Aufl., S. 23; a.A. Galperin-Löwisch, aaO, § 30 Anm. 5).

c) Die Erwägungen des Landesarbeitsgerichts halten auch bezüglich der Grundsätze der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit der Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht stand.

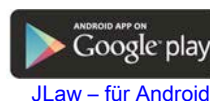
Nach § 50 Abs. 1 BetrVG ist der Gesamtbetriebsrat zuständig für die Behandlung von Angelegenheiten, die das Gesamtunternehmen oder mehrere Betriebe betreffen. Damit gehören zwar Angelegenheiten, die nur einen Betrieb betreffen, ausschließlich zur Zuständigkeit des Betriebsrats dieses Betriebs, sofern nicht die Voraussetzungen nach § 50 Abs. 2 BetrVG gegeben sind. Andererseits kann die Aufgabenstellung des Gesamtbetriebsrats nicht unabhängig von den einzelnen Betrieben des Unternehmens und den dort bestehenden Betriebsräten gesehen werden. Die Zuständigkeit des Gesamtbetriebsrats für den gesamten Unternehmensbereich bedingt nach Auffassung des erkennenden Senats auch, daß sich der Gesamtbetriebsrat in regelmäßigen Abständen auch mit den jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten unmittelbar vertraut macht. Der Senat hat bereits in seinem Beschluß vom 28. November 1978 - 6 ABR 101/77 - (/_demnächst_7 AP Nr. 4 zu § 22 BetrVG 1972) darauf hingewiesen, daß sich aus dem Zuständigkeitsbereich des Betriebsrats ständig Berührungspunkte mit den Aufgaben des Gesamtbetriebsrats ergeben. Damit steht auch in Einklang, daß der Gesamtbetriebsrat seine Sitzungen jedenfalls an einem Ort durchführt, der unternehmensbezogen ist, also in Einzelbetrieben des Unternehmens, in denen Betriebsräte gebildet sind.

Ob dem Landesarbeitsgericht auch darin zu folgen ist, daß Sitzungen des Gesamtbetriebsrats sogar an außerbetrieblichen

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Orten durchgeführt werden können, kann hier offen bleiben, da der Antragsteller zu 1) mit der Anberaumung der Sitzung in Sch einen Tagungsort gewählt hat, an dem ein Betrieb der Antragsgegnerin besteht.

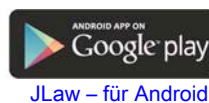
d) Zu Recht hat - jedenfalls im Ergebnis - das Landesarbeitsgericht auch die Pflicht der Antragsgegnerin zur Übernahme der den Antragstellern zu 2 d) und 2 e) entstandenen Reisekosten unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit bejaht. Ohne daß es im übrigen auf die Überlegungen und Berechnungen des Landesarbeitsgerichts für den Aufwand ankommen kann, der an den möglichen Sitzungsorten jeweils entsteht, ergibt sich unter Berücksichtigung der Sachlage hier zwangsläufig, daß die den Antragstellern entstandenen Reisekosten, die in ihrer Höhe von der Antragsgegnerin nicht bestritten werden, nicht unverhältnismäßig sind. Die Antragsteller haben sich nach den Feststellungen der Vorinstanzen nicht aufwendiger Beförderungsmittel bedient, sondern die Kosten für die Fahrt mit der Bundesbahn in Ansatz gebracht.

3. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin ist dagegen bezüglich der von den Antragstellern begehrten Zinsen begründet. Zinsen in der geforderten Höhe für den Kostenerstattungsanspruch könnten den Antragstellern von der Rechtshängigkeit an nur dann zustehen, wenn es sich dabei um eine Geldschuld i.S. von § 291 BGB handeln würde. Das trifft jedoch nicht zu. Der Anspruch auf Erstattung von Kosten, die dem Mitglied des Gesamtbetriebsrats in Ausübung seiner Amtstätigkeit entstanden sind, ist aus dem Recht des Gesamtbetriebsrats abgeleitet. Dies sind Kosten der Gesamtbetriebsratstätigkeit, deren Zahlung an das Gesamtbetriebsratsmitglied der Gesamtbetriebsrat vom Arbeitgeber verlangen kann. Macht der Gesamtbetriebsrat diese Kosten gegenüber dem Arbeitgeber geltend, ist dies wegen der Vermögensunfähigkeit des Gesamtbetriebsrats nur durch einen Anspruch auf Freistellung möglich. Dementsprechend muß dann ein Zinsanspruch ausscheiden, weil insoweit keine Geld-, sondern eine Handlungsschuld besteht, auf die § 291 BGB nicht an-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



wendbar ist. Das gleiche trifft zu, wenn ein Gesamtbetriebsratsmitglied unmittelbar den Ersatz seiner durch die Teilnahme an einer Gesamtbetriebsratssitzung entstandenen Kosten vom Arbeitgeber begehrt. Sein Anspruch kann in Art und Umfang nicht anders gestaltet sein, als der Anspruch, von dem er abgeleitet ist (vgl. die Beschlüsse des Senats vom 3. Oktober 1978 - 6 ABR 83/77 - /nicht veröffentlicht/, vom 21. November 1978 - 6 ABR 10/77 - = /demnächst/ AP Nr. 35 zu § 37 BetrVG 1972; kritisch hierzu ohne Begründung Lepke, AR-Blattei, D Zinsen I, I Übersicht).

IV. Die Rechtsbeschwerde der Antragsteller zu 1), 2 a), 2 b) und 2 c) ist in der Hauptsache begründet, bezüglich des Zinsanspruchs ist sie nicht begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat einen Anspruch auf Ersatz der den Antragstellern zu 2 a), 2 b) und 2 c) entstandenen Kosten mit der Begründung verneint, der diesen Antragstellern zustehende Anspruch sei nachträglich wegen der rechtskräftigen Abweisung ihrer Lohn- und Gehaltsansprüche im Urteilsverfahren vor dem Arbeitsgericht entfallen, deren Erfüllung ihnen die Antragsgegnerin wegen der Teilnahme an der Sitzung ebenfalls verweigert hatte. Diese rechtskräftige Entscheidung sei für das vorliegende Beschlußverfahren bindend, weil der Ersatzanspruch nach § 40 Abs. 1 BetrVG im Verhältnis zu dem Lohn- bzw. Gehaltsanspruch eines Betriebsratsmitglieds akzessorisch sei.

2. Dieser Auffassung des Landesarbeitsgerichts vermag der erkennende Senat nicht zu folgen. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Rechtsbeschwerde der Antragsteller zu 1), zu 2 a), 2 b) und 2 c) sind begründet.

Zu Recht rügt die Rechtsbeschwerde, daß das Landesarbeitsgericht mit seiner Auffassung verkannt hat, daß der Streitgegenstand des rechtskräftig gewordenen Urteilsverfahrens und der Verfahrensgegenstand des nunmehr zu entscheidenden Beschlußverfahrens nicht identisch sind. Gegenstand des Urteilsverfahrens war der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts für die Zeit der Teilnahme an der Sitzung in Sch . Gegenstand des vorliegenden Beschlußverfahrens ist der Anspruch auf Erstattung von Reise-



- 10 -

kosten. Es fehlt daher an einer rechtskräftigen Entscheidung über die Erforderlichkeit der Sitzungsteilnahme der Antragsteller, die für den Verfahrensgegenstand des vorliegenden Beschlußverfahrens - Erstattung der Reisekosten - bindend sein könnte (BAG 9, 308 / 310_7 = AP Nr. 86 zu § 3 TOA, Urteil des Senats vom 27. Oktober 1978 - 6 AZR 35/76 - /nicht veröffentlicht_7).

Da nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts im übrigen den Antragstellern die von ihnen geltend gemachten Ansprüche zustehen, bedurfte es einer Zurückverweisung der Sache nicht, sondern der Rechtsbeschwerde war bezüglich der Hauptansprüche aus den oben unter II, 2 dargelegten Gründen stattzugeben, § 565 Abs. 3 Satz 1 ZPO, § 93 ArbGG.

3. Dagegen mußte der Rechtsbeschwerde bezüglich des Zinsanspruchs aus den unter II, 3 dargelegten Gründen der Erfolg versagt bleiben.

gez.: Roeper

Dr. Röhsler

Dr. Leinemann

Wendlandt

Hohnheit



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

